

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 00.07.2025, Zahl: 004-3/2025/2-ho/R, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz - K - SchG; LGBl.Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 9/2023, wird verordnet:

§1

Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur „ganztägigen Schulform (GTS)“ erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters bzw. der vom Schulerhalter beauftragten Betreuungsinstitution für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche oder monatliche Kostenbeitrag für die, ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend berechnet.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die „ganztägige Schulform (GTS)“ wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betrag in €
Betreuung an 5 Tagen je Woche	93,00
Betreuung an 4 Tagen je Woche	74,00
Betreuung an 3 Tagen je Woche	56,00
Betreuung an 2 Tagen je Woche	37,00
Betreuung an 1 Tag je Woche	28,00

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Stadtgemeinde Straßburg um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.
6. Der Kostenbeitrag ist monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
7. Die „KinderneSt“ gem. GmbH, Görzer Allee 32/Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass die „KinderneSt“ gem. GmbH alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.

§5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag in €
Betreuung an 5 Tagen je Woche	97,00
Betreuung an 4 Tagen je Woche	78,00
Betreuung an 3 Tagen je Woche	59,00

Betreuung an 2 Tagen je Woche	40,00
Betreuung an 1 Tag je Woche	23,00

2. Material-/Bastelbeitrag:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Arbeitsmittelbeitrages bei

Anzahl der Betreuungstage	Betrag in €
Betreuung an 5 Tagen je Woche	4,00
Betreuung an 4 Tagen je Woche	4,00
Betreuung an 3 Tagen je Woche	3,00
Betreuung an 2 Tagen je Woche	3,00
Betreuung an 1 Tag je Woche	2,00

3. Der Essensbeitrag sowie der Arbeitsmittelbeitrag sind monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. werden mittels Bankeinzug eingehoben.
4. Die „KinderneSt“ gem. GmbH., Görzer Allee 32/ Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass der „KinderneSt“ gem. GmbH alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.
5. Veranstaltungsbeitrag:
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: 
Franz Pirolt

